

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) in Verbindung mit §§ 1 Abs.1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.Dezember 2008 (GVBl. S. 452 und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert am 17.10.2010 (GVBl. LSA S.69), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am 01.12.2011 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Barleben.

§ 2 Rechtsanspruch auf Betreuung

- (1) Anspruch auf eine ganztägige Betreuung des Kindes gem. § 17 (2) KiFöG besteht, wenn die Voraussetzungen des § 3 (1) KiFöG vorliegen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn beide oder der allein sorgeberechtigte Elternteil mehr als 15 Stunden in der Woche erwerbstätig im Sinne des § 3 (1) KiFöG ist.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zu bestimmen, zu welchem Tageszeitraum die Betreuung innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung angeboten wird.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Nachweise von den Eltern zu verlangen, die geeignet sind, den Rechtsanspruch zu begründen.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Gemeinde Barleben, die einen Rechtsanspruch gemäß § 3 KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt haben, offen.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern des Kindes und der Gemeinde Barleben abzuschließen.
- (3) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (4) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen.

- a. Kinderkrippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- b. Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Barleben werden die Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Schuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindereinrichtung in Anspruch nimmt. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch
- (3) Die Gebühr entsteht spätestens mit der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Kindertagesstättenplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.
- (6) Die Höhe der Kindertagesstättengebühr ergibt sich aus der beiliegenden Staffelungstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Die Staffelnungskriterien werden auf Grund des festgestellten Rechtsanspruchs für das jeweilige Kind nach der jeweiligen Altersgruppe gestaffelt erhoben:
 - 1. Vorschulalter:
 - a. Kinderkrippenalter / Kindergartenalter
 - b. Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden
 - c. Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden
 - d. verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden
 - e. lange Betreuungszeit: über 10 Stunden
 - 2. Hortalter
 - a. Mindestbetreuungszeit: bis 4 Stunden
 - b. Regelbetreuungszeit: über 4 bis 5 Stunden
 - c. verlängerte Betreuungszeit: über 6
 - 3. Eine Betreuung über 10 Stunden im Kinderkrippen- und Kindergartenalter sowie über 6 Stunden im Hortalter ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (8) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde über die Leiterin der Einrichtung zu stellen.
- (9) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Einrichtungsleiterin in der Woche variabel genutzt werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zur monatlichen Gebühr zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit der Betreuungsgebühr / Kündigungsfrist

- (1) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung der Kinder in Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben ist zum 15. eines jeden Monats fällig und ist auf ein von der Gemeinde Barleben zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Die Eltern und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bei der Gemeinde Barleben an.
- (3) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindereinrichtung ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung für zwei Monate in Rückstand sind.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 6 Übernahme der Betreuungsgebühr, Ermäßigung

- (1) Für den Fall, dass Gebührenpflichtige in Anwendung des §90 SGB VIII eine Ermäßigung oder den Erlass der monatlichen Betreuungsgebühr bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Landkreis) beantragt hat, ist bis zur Entscheidung über diesen Antrag der Elternbeitrag in voller Höhe an die Gemeinde Barleben zu zahlen.
Während der Verfahrensdauer eventuell überzahlte Elternbeiträge werden dem Gebührenpflichtigen auf der Grundlage der Übernahmebescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erstattet.

§ 7 Berechnungsgrundsatz für das Alter in Kindereinrichtungen-

- (1) Die Gebühr für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (2) Die Gebühr für einen Kindergartenplatz ist ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für einen Hortplatz wird vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit berechnet.

§ 8 Mittagessen

- (1) In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Barleben wird nach § 17 Abs. 3 KiFöG ein Mittagessen angeboten. Die Eltern haben für jeden Tag der Inanspruchnahme einen entsprechenden Beitrag (Essengeld) zu zahlen.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit ist grundsätzlich entsprechend dem Rechtsanspruch gem. § 3 dieser Satzung vertraglich zu vereinbaren.
- (2) Veränderungen der den Rechtsanspruch begründenden Tatsachen, insbesondere Veränderungen der Erwerbstätigkeit und der familiären Verhältnisse, sind der Gemeinde Barleben durch die Eltern unaufgefordert schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dem die Veränderung eingetreten ist anzuzeigen.
- (3) Wird eine Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus vereinbart, so sind hierfür die tatsächlichen Platzkosten pro Stunde zu tragen.
- (4) Wird ein Kind unberechtigt länger als vereinbart in der Einrichtung belassen, wird für jede angefangene Betreuungsstunde eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 10 Gastkinder

- (1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.
- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindereinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 11 Spendenverwendung

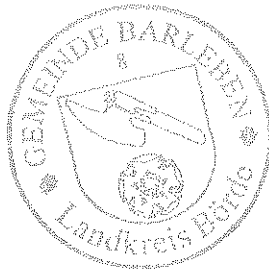
- (1) Die Kindereinrichtungen in Barleben verfolgen mit dem Erhalt von Spenden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Verwendung von Spenden ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Spenden dienen ausschließlich der Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder.
- (3) Die Kindereinrichtungen verwenden die Spenden selbstlos und verfolgen damit keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Spendenmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für das Personal gibt es keine Zuwendungen aus Spendenmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung bzw. Schließung der Kindereinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Spendenguthaben an die Gemeinde Barleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Die Kinder sollen in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden.
Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kindertagesstätten betreiben Bildung im elementaren Bereich. In den Kindertagesstätten erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
Die Träger der Kindertagesstätten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ebendorf vom 30.01.2004, der Gemeinde Barleben vom 01.07.2003 und der Gemeinde Meitzendorf vom 04.02.2004 außer Kraft.

Barleben, den *03.05.2012*

[Handwritten Signature]
Kejndorff
Bürgermeister



Anlage 5

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten und Alter der Kinder Ortschaft Ebendorf

Kita Ebendorf

Monatliches Entgelt für 1 Kind

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	55,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	100,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	110,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	121,00 €

Kita Ebendorf

Monatliches Entgelt ab 2 Kinder

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	40,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	73,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	80,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	88,00 €

Kita Ebendorf

Monatliches Entgelt ab 3 und mehr Kindern

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	25,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	45,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	50,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	55,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die im Haushalt leben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für den der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder

je Betreuungstag
17,20 €

Platzkosten nach § 9 Absatz 4 und 5

pro Stunde
1,60 €

Anlage 4

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten Ortschaft Meitzendorf

Kita Meitzendorf

Monatliches Entgelt
für 1 Kind

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	50,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	90,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	100,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	110,00 €

Kita Meitzendorf

Monatliches Entgelt
ab 2 Kinder

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	35,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	60,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	70,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	80,00 €

Kita Meitzendorf

Monatliches Entgelt
ab 3 und mehr Kinder

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	20,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	35,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	40,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	44,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die im Haushalt leben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für den der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder

je Betreuungstag
17,70 €

Platzkosten
nach § 9 Absatz 4 und 5

pro Stunde
1,60 €

Anlage 3

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten und Alter der Kinder Ortschaft Barleben

Hort	Monatlichen Entgelt 1 Kind
-------------	---------------------------------------

Mindestbetreuungszeit: bis 4 Stunden	32,00 €
Regelbetreuungszeit: über 4 bis 6 Stunden	48,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 6	56,00 €

Hort	Monatlichen Entgelt ab 2 Kinder
-------------	--

Mindestbetreuungszeit: bis 4 Stunden	18,00 €
Regelbetreuungszeit: über 4 bis 6 Stunden	27,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 6	31,50 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die im Haushalt leben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für den der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder	je Betreuungstag 2,50 €
------------	----------------------------

Kinder aus Fremdgemeinden	Monatliches Entgelt der Fremdgemeinden 50,00 €
---------------------------	--

Platzkosten nach § 9 Absatz 4 und 5	pro Stunde 0,42 €
--	----------------------

Anlage 2

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten und Alter der Kinder Ortschaft Barleben

	Monatliches Entgelt 1 Kind
Kinderkrippe	
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	. 80,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	143,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	160,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	176,00 €

	Monatliches Entgelt ab 2 Kinder
Kinderkrippe	
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	70,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	123,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	140,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	154,00 €

	Monatliches Entgelt ab 3 und mehr Kindern
Kinderkrippe	
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	55,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	102,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	110,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	121,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die im Haushalt leben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für den der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkind in der Krippe	je Betreuungstag 29,35 €
Kinder aus Fremdgemeinden	Monatliches Entgelt der Fremdgemeinden 587,00 €
Platzkosten nach § 9 Absatz 4 und 5	pro Stunde 2,70 €

Anlage 1

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten und Alter der Kinder Ortschaft Barleben

Kindergarten

Monatliches Entgelt für 1 Kind

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	65,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	118,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	130,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	143,00 €

Kindergarten

Monatliches Entgelt ab 2 Kinder

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	55,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	102,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	110,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	121,00 €

Kindergarten

Monatliches Entgelt ab 3 und mehr Kindern

Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	50,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	87,00 €
verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	100,00 €
lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	110,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die im Haushalt leben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für den der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Kindergarten

Gastkinder

je Betreuungstag
12,35 €

Kinder aus Fremdgemeinden

Monatliches Entgelt
der Fremdgemeinden
247,00 €
pro Stunde
1,10 €

Platzkosten

nach § 9 Absatz 4 und 5